

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge Rundfunk; Vergütungsordnung für den Saarländischen Rundfunk vom 16. März 1973 (VergO-SR) Vergütungsgruppen 4, 5 und 6 (Tontechnikerinnen beim Saarländischen Rundfunk)

Leitsätze:

1. Der Begriff des "Tontechnikers" wird von den Tarifvertragsparteien in der VergO-SR in seiner spezifischen fachlichen Bedeutung bei Rundfunk und Fernsehen verwendet. Bei seiner Anwendung sind jedoch auch die besonderen Verhältnisse bei der beklagten Rundfunkanstalt zu berücksichtigen.
2. Der rechtliche Unterschied zwischen der "begrenzten" (VergGr. 4) und der "erweiterten Selbständigkeit" (VergGr. 5 der VergO-SR) besteht in der unterschiedlichen Reichweite der jeweiligen eigenen Entscheidungsbefugnis des Arbeitnehmers.
3. Gegen die Verwendung allgemeiner (unbestimmter) Rechtsbegriffe und ihre Kumulierung in tariflichen Tätigkeitsmerkmalen, nach denen sich die tarifliche Mindestvergütung der Arbeitnehmer bestimmt, bestehen grundsätzlich weder allgemeine rechtsstaatliche noch verfassungsrechtliche Bedenken.
4. Verwaltungsrechtliche Grundsätze können zur Anwendung und Auslegung von Tarifverträgen grundsätzlich nicht herangezogen werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 461/77

Urteil des BAG vom 28. Februar 1979 LAG Saarland



4 AZR 461/77
1 Sa 124/75 Saarland

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24.Oktober
1979 beschlossen:

Wegen offenkundiger Unrichtigkeit werden die
Entscheidungsgründe des Urteils vom 28.Februar
1979 - 4 AZR 461/77 - gemäß § 319 ZPO dahin
berichtigt, daß es im Original auf Seite 9 Zeile
20 von oben und in den Abschriften auf Seite
11 Zeile 4 von oben im Zitat statt "§ 59"
richtig "§ 58" sowie im Original auf Seite 10
Zeile 3 von unten und in den Abschriften auf
Seite 12 Zeile 12 von unten im Zitat statt
"19.April 1975" richtig "19. April 1978"
heißt.

gez.: Dr. Feller Dr. Jobs Dr. Röhler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)